

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 1991/08/20 03/21/565/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.08.1991

Rechtssatz

Für einen Schulterspruch wegen Übertretung des § 4 Abs 5 StVO genügt die Möglichkeit einer Verursachung eines Schadens an dem beteiligten Fahrzeug nicht, sondern von der belangten Behörde ist der Beweis für einen derartigen Sachschaden zu liefern (vgl das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.2.1983, ZI 82/02/0236).

Schlagworte

Verkehrsunfall mit Sachschaden, Parkschaden

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at